

# SATZUNG

**des Stadtsportbundes Weimar e.V.  
(beschlossen am 05.09.1997 in der Gründungsversammlung des  
Stadtsportbundes Weimar e.V.; geändert durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 18.07.2006; 27. März 2012 und vom 28. April 2015)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Stadtsportbund Weimar e. V., nachfolgend Stadtsportbund genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen und hat seinen Sitz in Weimar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet der Stadt Weimar.

## **§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Stadtsportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteiangehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der sporttreibenden Menschen.  
Der Stadtsportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus entgegen.
2. Der Stadtsportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, er fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
3. Der Stadtsportbund tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
4. Der Stadtsportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Stadtsportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Stadtsportbund wird ehrenamtlich geführt.
9. Der Stadtsportbund gewährleistet die Gleichberechtigung aller Sportarten.

### **§ 3 Aufgaben des Stadtsportbundes**

1. Als regionale Untergliederung des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB Th.) erfüllt der Stadtsportbund die Aufgaben des LSB Th. im Stadtgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Stadtsportbund fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes seine Vereine und Verbände, insbesondere bei
  - der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis
  - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und – verbänden
  - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen
  - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben
  - der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen der Stadt und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region
  - der Öffentlichkeitsarbeit
  - der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Organisationsleitern
  - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens
  - der Projektmaßnahme Schule und Sportverein
  - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
  - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Stadtgebiet verdient gemacht haben
  - der Entwicklung des Senioren-, Frauen- und Gesundheitssports

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Stadtsportbundes sind:
  - a) Die Mitgliedsvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Gebiet des Stadtsportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Th. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Stadtsportbund. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, sowie durch Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen e.V. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund Weimar e.V. nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtsportbund. Eine

Mitgliedschaft nur im Stadtsportbund oder nur im Landessportbund ist folglich ausgeschlossen.

b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportart in mindestens einem dem Stadtsportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.

2. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Satzung des LSB Th.

## **§ 5 Finanzielle Grundlagen**

Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Stadtsportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Thüringen.

## **§ 6 Zusammenwirken von Stadtsportbund - Landessportbund Thüringen - Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)**

1. Der Stadtsportbund ist bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben frei und unterliegt dabei nicht den Weisungen des Landessportbundes Thüringen e.V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes.
2. Der Stadtsportbund erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes als für sich verbindlich an. Sie ergänzen diese Satzung.
3. Die Satzung des Stadtsportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen und Zielsetzungen des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
4. Bei Änderungen der Satzungen des LSB, die zu einem Widerspruch zu dieser Satzung führen, verpflichtet sich der Stadtsportbund, eine Satzungsänderung sobald wie möglich durchzuführen und dem Registergericht einzureichen.
5. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Stadtsportbund und dem LSB Th. ist das Schiedsgericht des LSB Th. ausschließlich zuständig. Es soll auf eine Schlichtung des Rechtsstreites hinwirken.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Stadtsportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Stadtsporrtag)**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Stadtsporrtbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben mindestens eine Stimme.

In dem Jahr, in dem der Landessporrtag des LSB Th. stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Stadtsporrtag“. Dieser soll mindestens 3 Monate vor dem Landessporrtag tagen. Auf dem Stadtsporrtag werden die Delegierten des Stadtsporrtbundes für den Landessporrtag sowie der Vorstand des Stadtsporrtbundes gewählt.

2. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Stadtsporrtbund eingegangen sein. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder durch Anzeige in den Tageszeitungen der Stadt Weimar. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Stadtsporrtbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes stattfinden oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein erhält pro angefangene 400 Mitglieder eine Delegiertenstimme.
  - b) Die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Th. Jede regionale Untergliederung der Sportfachverbände hat pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine Delegiertenstimme. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.)
  - c) Die Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

6. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des SSB Weimar, ersatzweise die Wahlordnung des LSB Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand des Stadtsportbundes**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) die/der Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) die/der Schatzmeister/in
  - d) die/der Vorsitzende der Sportjugend im Stadtsportbund
  - e) bis zu 3 Beisitzer
2. Der Vorstand kann einen Beirat als Beratungsgremium und Beauftragte bestellen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen vertritt den Stadtsportbund einzeln.
4. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt der Stadtsporttag.
5. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

### **§ 10 Ordnungen**

Die Organe des Stadtsportbundes können zur Durchführung der Satzung für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben.

### **§ 11 Finanzierung**

1. Der Stadtsportbund Weimar e. V. finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
2. Eine weitere Förderung erhält der Stadtsportbund Weimar e. V. auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen e.V.

3. Der Stadtsportbund Weimar e.V. und der Landessportbund Thüringen e. V. können ein gemeinsames Einzugsverfahren für ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren.

### **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Stadtsportbundes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Stadtsportbund entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Stadtsportbundes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 13 Stadtsportjugend**

1. Die Stadtsportjugend ist die Jugend- und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Stadtsportbundes.
2. Die Stadtsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Stadtsportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Stadtsportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Stadtsportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 14 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

2. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Personen, denen die Kassenprüfung obliegt und die vom Stadtsporttag zu wählen sind. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, der Bücher und der Belege vorzunehmen.
3. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.
4. Die zur Kassenprüfung gewählten zwei Personen dürfen nicht dem Vorstand des Stadtsportbundes angehören.

### **§ 15 Auflösung des Stadtsportbundes**

Für die Auflösung des Stadtsportbundes ist der Stadtsporttag zuständig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stadtsportbundes sowie des Vorstandes des Stadtsportbundes.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Stadtsporttag im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Stadtsportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Stadtsportbundes Weimar e.V. oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Stadtgebiet Weimar zu verwenden hat.

### **§ 16 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

Weimar, den 28.04.2015